

*Bericht des Petitionsausschusses Nr. 22 vom 14. September 2004*

Der Petitionsausschuss hat am 14. September 2004 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/66

**Gegenstand:** Arbeitsbefreiung für Wahlhelfer/-innen

**Begründung:** Die Petentin rügt die Ungleichbehandlung von Wahlhelfern/-innen, weil die beteiligten Mitarbeiter/-innen des öffentlichen Dienstes nach der Wahl einen freien Tag bekommen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Gewinnung einer ausreichenden Zahl von ehrenamtlichen Wahlhelfern bereitet allgemein und bundesweit zunehmend erhebliche Probleme. Die Bereitschaft der Bevölkerung, ein Wahlehenamt zu übernehmen, hat deutlich abgenommen. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger lehnen eine entsprechende Aufforderung ab. Auch der Einsatz der Parteien, Mitglieder in die Wahlvorstände zu entsenden, ist stark zurückgegangen. Besonders die großen Städte in der Bundesrepublik haben seit Jahren erhebliche Probleme, die Wahlvorstände ordnungsgemäß zu besetzen.

Allein in der Stadtgemeinde Bremen werden zu jeder Wahl rund 3.100 Wahlhelfer benötigt. Die herkömmlichen Maßnahmen des Statistischen Landesamtes Bremen – Wahlamt – zur Wahlhelferwerbung auf freiwilliger Basis reichen schon länger nicht aus, um die Durchführung der Wahlen mit der erforderlichen Sicherheit zu gewährleisten. Das nach Ausschöpfung aller sonstigen Maßnahmen des Wahlamtes zur freiwilligen Übernahme des Wahlehenamtes stets verbleibende Restrisiko wird durch eine verstärkte Anwerbung von Bediensteten des öffentlichen Dienstes gemindert. Als Anreiz zur Übernahme des Wahlamtes erhalten Wahlhelfer, die dem öffentlichen Dienst angehören, gemäß dem Senatsbeschluss vom 4. August 1998 einen Tag Dienstbefreiung. Bedienstete, die nur zur Stimmenauszählung nach Schließung der Wahllokale eingesetzt werden (z. B. bei der Briefwahl), erhalten einen halben Tag Dienstbefreiung. Diese Lösung entspricht den Regelungen anderer Bundesländer (z. B. Bayern).

Für den Fall, dass auch dieser freiwillige Anreiz nicht ausreicht, hat der Gesetzgeber zur Sicherstellung der Durchführung staatlicher Wahlen im Wahlgesetz die Möglichkeit eröffnet, verstärkt nur aus

dem Kreis der öffentlich Bediensteten, Personen als Mitglieder der Wahlvorstände zu verpflichten. Ohne diese Maßnahme kann die Durchführung einer staatlichen Wahl nicht mehr gewährleistet werden.

**Eingabe-Nr.:** L 16/71

**Gegenstand:** Erbschaftssteuer

**Begründung:** Der Petent ist Erbe eines Depots mit Fondsanteilen, die nach dem Tod der Erblasserin einen Wertverlust erlitten haben. Er rügt, dass das zuständige Finanzamt bei der Festsetzung der Erbschaftssteuer den Wert des Depots zum Zeitpunkt des Todesfalles zugrundegelegt und den nachträglichen Wertverlust nicht berücksichtigt hat. Seiner Ansicht nach handele es sich hier um eine entschädigungslose Enteignung, die nicht der Intention des Gesetzgebers entsprochen habe. Da derartige Fälle allerdings sehr selten aufträten, sei keine Gesetzesänderung notwendig. Ausreichend sei, wenn die Finanzämter den Wertverlust im Rahmen von Billigkeitsmaßnahmen berücksichtigten.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem Erbschaftssteuerrecht ist für die Wertermittlung der einzelnen Vermögensgegenstände der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend. Bei einem Erwerb von Todes wegen entsteht die Steuer mit dem Tod des Erblassers. Dies entspricht auch den Regelungen des bürgerlichen Rechts, nach denen mit dem Tod einer Person deren Vermögen im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge auf den oder die Erbin übergeht.

Wertveränderungen nach dem Bewertungsstichtag werden nach den gesetzlichen Regelungen nicht berücksichtigt. Der Ausschuss teilt nicht die Auffassung des Petenten, es handele sich um eine entschädigungslose Enteignung.

Nach der gesetzlichen Regelung bleiben sowohl Werterhöhungen als auch Wertminderungen nach dem Todeszeitpunkt unberücksichtigt. Für die Bewertung des Vermögens hat der Gesetzgeber bewusst nicht auf den Tag abgestellt, an dem der Erwerber über dieses Vermögen verfügen kann, weil insoweit weitgehende Manipulationsmöglichkeiten eröffnet worden wären. Wie bei anderen Stichtagsregelungen auch, hat der Gesetzgeber im Einzelfall entstehende Härten bewusst in Kauf genommen.

Billigkeitsmaßnahmen kommen nur in Betracht, wenn eine sachlich oder persönlich unbillige Härte vorliegt. Dabei kann es sich nur um einzelne Ausnahmefälle handeln. So liegt es nach Auffassung des Ausschusses hier nicht. Die Berücksichtigung des höheren Werts des Wertpapierdepots schlägt sich nur unwesentlich auf die Besteuerungsquote aus. Dadurch wird nicht einmal die nächst höhere Steuerklasse überschritten.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/53

**Gegenstand:** Versetzung

**Begründung:** Die Petentin, der vom Petitionsausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bremische Bürgerschaft weitergeleitete Petition, begehrt ihre Versetzung nach Nordrhein-Westfalen.

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat erklärt, er habe das aktuelle Tauschgesuch der Petentin mit einer Freigabeerklärung unterstützt. Im Übrigen hat die Petentin ihren Versetzungsantrag mittlerweile zurückgezogen.